

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 8. Juli** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
2. 7. 1993	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) 2210-8-2-1-1-K	460

2210-8-2-1-1-K

**Verordnung
über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen
und die Durchführung
eines Feststellungsverfahrens
(Vergabeverordnung ZVS)**

Vom 2. Juli 1993

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl 1993 S. 14, BayRS 2210-8-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Abschnitt II

Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- § 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

Abschnitt IV

Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Ranggleichheit
- § 30 Auswahlgespräch
- § 31 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 32 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 33 Teilstudienplätze

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

- § 34 Ausgestaltung
- § 35 Teilnahmeberechtigung
- § 36 Testtermin
- § 37 Antrag auf Teilnahme am Test
- § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 39 Angaben für die Auswertung des Tests
- § 40 Testabnahme
- § 41 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 42 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 43 Testbescheid

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

- § 44 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 45 Abschluß des Verfahrens
- § 46 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

§ 48 Inkrafttreten

Anlage 1 In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (zu § 1 Abs. 1 Satz 4)

Anlage 2 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 3 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

Anlage 4 Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 5 Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten (zu § 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinn dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

³Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. ⁴Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in der **Anlage 1** aufgeführt. ⁵Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. „Hilfsantrag“
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
9. „neue Länder“
die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

§ 3

Frist und Form der Anträge,
Ausschluß vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. ²Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁴Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) ¹Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. ²Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangwunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. ³Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) ¹Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags oder für einen gleichnamigen Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. ²Wer in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungsspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Abschnitt II

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. ²Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). ³Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 v.H. der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. ²Spätestens vom Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) ¹Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinn des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

²Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 2**.

(2) ¹Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. ²Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) ¹Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. ²Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) ¹Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. ²Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 v.H. der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. ³Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. ⁴Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. ⁵Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) ¹Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. ²Werden mehrere

Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. ³Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. ²Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. ³Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

¹Der Bundesminister der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen er für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. ²Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). ²Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. ³Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. ⁴An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) ¹Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) ¹Die nach Absatz 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. ²Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein

Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.³ Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4)¹ Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben.² Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind.³ Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5)¹ Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben.² Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 12

Quoten

(1)¹ Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) 4 v.H. im Studiengang Pharmazie,
 - b) 5 v.H. in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 v.H. im Studiengang Pharmazie.

² Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2)¹ Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
 - a) 2 v.H. im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 v.H. in den übrigen Studiengängen.

² Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit.³ Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.⁴ Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 v.H. nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4)¹ Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag.² Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

(1)¹ Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Art. 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.² Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2)¹ Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren bean-

tragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach **Anlage 3** ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). ²Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 v.H. erhöht. ³Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und

3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) ¹Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. ²Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) ¹Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dien-

- stes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
 3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

²Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrags einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

²Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. ³Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) ¹Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hoch-

schule als Studentin oder Student eingeschrieben war. ²Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. ²Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 20

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) ¹Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. ²Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) ¹Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus **Anlage 4**.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 21

Ranggleichheit

(1) ¹Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. ²Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt IV

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) ¹Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. ²Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. ²Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. ³Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) ¹Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. ²Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. ³Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25,
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) ¹Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. ²Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. ³An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits auf Grund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. ⁴Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,4 v.H. im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 v.H. im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,3 v.H. im Studiengang Zahnmedizin.

(2) ¹Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte,

2. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,

3. 2 v.H. für die Auswahl für ein Zweitstudium.

²Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. ³Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) ¹Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,
4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben.

²Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet.

³Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) ¹Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. ²Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) ¹Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 v.H. und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 v.H. eingehen. ²Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. ³Die Durchschnittsnote wird nach **Anlage 3** ermittelt. ⁴Der Testwert wird nach **Anlage 5** Nr. 1 bestimmt. ⁵Durchschnittsnote und Testwert werden nach **Anlage 5** Nr. 2 standardisiert.

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach **Anlage 5** Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) ¹Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang bestimmt. ²Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. ³Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. ⁴Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) ¹Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,
5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige

Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

²Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. ³Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrags einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

²Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. ³Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltungspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 29

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 30

Auswahlgespräch

(1) ¹Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. ²Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. ³Wer bereits für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ²Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird. ³Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁴Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 31

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) ¹Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. ²Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 32

Anwendung der Vorschriften
des allgemeinen Auswahlverfahrens

¹Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. ²Die Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentralstelle oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

§ 33

Teilstudienplätze

¹Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. ²Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. ³Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32 und 45 gelten entsprechend.

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

§ 34

Ausgestaltung

(1) ¹Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. ²Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 35

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

§ 36

Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 37

Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. ²Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 38

Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) ¹Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. ²Da- bei werden zunächst die an erster Stelle genannten

und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. ³Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) ¹Können an einen Testort nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. ²Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

§ 39

Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) ¹Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungssämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung. ²Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwertet werden.

§ 40

Testabnahme

(1) ¹Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. ²Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ³Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. ⁴Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) ¹Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. ²Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

§ 41

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) ¹Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in die-

sem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. ²Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ³Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 42

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) ¹Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. ²Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugest. ²Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugest. Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

§ 43

Testbescheid

(1) ¹Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. ²Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlass des Testbescheides heraus, daß die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) ¹Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. ³§ 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. ²Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 45

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) ¹Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. ²In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 46

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) ¹Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis

zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. ²Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. ³Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemester um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeithalbjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.
3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nummer 2 entsprechende Anwendung.

§ 48

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1993 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1993.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1992 (GVBl S. 100), tritt am 30. September 1993 außer Kraft.

München, den 2. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

**In das Verfahren der Zentralstelle
einbezogene Studiengänge
an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen
(zu § 1 Abs. 1 Satz 4)**

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister,
Promotion (als erstem Abschluß) oder Staats-
examen (ohne Lehrämter):

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft,
Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft,
Ökotrophologie)

Informatik²⁾

Lebensmittelchemie

Medizin¹⁾

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Tiermedizin¹⁾

Volkswirtschaft

Zahnmedizin¹⁾

¹⁾ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

²⁾ In diesem Studiengang findet zum Wintersemester 1993/94 ein Verteilungsverfahren statt.

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2

¹Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. ²Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. ³Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. ⁴Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt. ⁵Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die an ein Land in

der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts angrenzen. ⁶In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben. ⁷Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte. ⁸Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Kreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte									
Amberg	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Erlangen	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Ingolstadt	4	6	7	1	5	2	9	3	3
Kaufbeuren	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Kempten (Allgäu)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Memmingen	1	7	8	3	5	2	9	4	6
München	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Nürnberg	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Schwabach	7	2	4	3	1	8	9	6	5
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Straubing	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Weiden	9	4	1	5	3	8	7	2	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1

(noch Anlage 2)

Kreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Altötting	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Amberg-Sulzbach	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bad Kissingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Berchtesgadener Land	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Cham	8	6	3	4	5	7	2	1	9
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Dachau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Deggendorf	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Dillingen a. d. Donau	1	7	8	2	4	3	9	5	6
Dingolfing	4	8	7	5	6	2	3	1	9
Donau-Ries	2	7	8	1	3	4	9	6	5
Ebersberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Eichstätt	5	6	7	1	3	2	9	4	8
Erding	3	7	8	4	6	1	5	2	9
Erlangen-Höchstadt	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Forchheim	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Freising	4	7	8	3	5	1	6	2	9
Freyung-Grafenau	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Fürstenfeldbruck	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Garmisch	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Günzburg	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Haßberge	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Kelheim	4	8	7	2	5	3	6	1	9
Kitzingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Kronach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Kulmbach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Landsberg a. Lech	2	7	8	3	5	1	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Lichtenfels	7	1	2	5	3	8	9	6	4

(noch Anlage 2)

Kreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Lindau (Bodensee)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Main-Spessart	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Miesbach	2	7	8	4	6	1	5	3	9
Miltenberg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Mühl Dorf a. Inn	4	8	7	5	6	1	3	2	9
München	2	8	7	3	6	1	5	4	9
Neuburg-Schrobenhausen	3	6	7	1	5	2	8	4	9
Neumarkt i. d. OPf.	8	4	5	3	2	6	9	1	7
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	7	3	4	5	1	8	9	6	2
Neustadt a. d. Waldnaab	9	4	1	5	3	8	7	2	6
Neu-Ulm	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Nürnberger Land	7	3	2	4	1	8	9	5	6
Oberallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Ostallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Pfaffenhofen a. d. Ilm	3	7	8	2	5	1	6	4	9
Regen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rhön-Grabfeld	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Roth	7	3	5	2	1	8	9	4	6
Rottal-Inn	5	8	7	4	6	2	1	3	9
Schwandorf	8	5	3	4	2	6	7	1	9
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Starnberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Straubing-Bogen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Tirschenreuth	8	4	1	5	2	9	7	3	6
Traunstein	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Unterallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Weilheim-Schongau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Weißenburg-Gunzenhausen	3	5	7	1	2	8	9	4	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8	2	1	5	3	9	7	4	6

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

1. ¹Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBI 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBI S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. ³Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinn von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. 1973 (GMBI 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. ²Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. ³Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. ⁴Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. ⁵Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. ⁶Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. ⁷Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. ⁸Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. ⁹Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. ¹⁰Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ¹¹Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. ¹²Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
2. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmeti-
3. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmeti-

- schen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. ³Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. ¹Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. ²Dabei ist bei der Bildung die Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. ³Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79).
 5. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
 6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
 7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
 8. ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 9. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. ²Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Ländern, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Juni 1992 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁵Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
 10. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. ²Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. ³Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultus-

ministerkonferenz Nr. 289.5). ⁴Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. ⁵Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

11. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. ²Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. ³Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. ⁴Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

**Ermittlung der Meßzahl
bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 20 Abs. 2 Satz 2)**

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

2. ¹Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte,
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte,
Note „befriedigend“	2 Punkte,
Note „ausreichend“	1 Punkt.

²Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. ¹Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

„Zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

„Wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen

Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

„Besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

„Sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

„Keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt.

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zweck der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 5

**Ermittlung des Testwerts und
Standardisierung von Testwerten
und Durchschnittsnoten**
(zu § 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

1. Ermittlung des Testwerts

- 1.1 ¹Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt: ²Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. ³Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. ⁴Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen. ⁵Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. ⁶Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. ⁷Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. ⁸Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. ⁹Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. ¹⁰Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}};$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. ¹¹Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. ¹²Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

- 1.2 ¹Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. ²Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. ³Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. ⁴Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung

der Testwerte der Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. ⁵Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht ist. ⁶Der Testwert ist der Wert, für den der zugeordnete Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind. ⁷Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

¹Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \overline{T}}{s_T}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{N} - N}{s_N}$$

dabei ist \overline{T} beziehungsweise \overline{N} der Mittelwert und s_T beziehungsweise s_N die Standardabweichung der Testwerte beziehungsweise der Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswählerheblich ist. ²Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. ³Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. ⁴Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.